



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	232-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.322
Eingereicht am:	26.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streiff (Oberwangen, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	423/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abzockerei mit Medizinprodukten im Kanton Bern

Eine Recherche der Berner Zeitung hat am 30. Oktober 2023 überrissene Kosten für Medizinprodukte zu Lasten der Prämienzahler aufgezeigt. Laut diesem Artikel verkaufen die Hersteller von Medizinprodukten diese mit überrissenen Preisen und gewinnen ein Vermögen damit. Sie handeln jeweils mit Spitälern geheime Preise aus. Gerade im ambulanten Bereich verrechnen die Spitäler die Kosten direkt an die Krankenkassen. Diese Intransparenz verteuert das Gesundheitswesen. Die Kosten zahlen am Ende die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über diese Praxis im Kanton Bern?
2. Wenn ja, wie gross ist die Preisspanne der Medizinprodukte im Kanton Bern?
3. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz für eine Transparenz und Offenlegung der Kosten ergreifen?
4. Gibt es präventive Massnahmen, die der Kanton treffen kann, um einer Erweiterung der Preisspanne vorzubeugen?
5. Wurde der Regierungsrat in dieser Thematik bereits aktiv?

Antwort des Regierungsrates

Wie bereits eingangs in der Interpellation erwähnt, verrechnen die Spitäler die Kosten direkt an die OKP-Versicherer. Der Regierungsrat kann nicht direkt auf die Kosten von einzelnen Medizinprodukten Einfluss nehmen. Im stationären Spitalbereich erfolgt die Rechnung gesplittet zu

55 Prozent an den Kanton und zu 45 Prozent an die OKP-Versicherer. Im ambulanten Bereich verfügt der Kanton über keine Rechnungsinformationen. Die Daten liegen den OKP-Versicherern vor und diese übernehmen auch deren Prüfung. Im stationären Bereich werden Fallpauschalen gemäss SwissDRG abgerechnet. Medizinprodukte sind Bestandteile dieser Fallpauschalen oder können als Zusatzentgelt gemäss dem gültigen Fallpauschalenkatalog zusätzlich, mit im Katalog meist vorgegebenen Preisen, in Rechnung gestellt werden. Es besteht also der Anreiz für die Spitäler, die Kosten für Medizinprodukte möglichst tief zu halten.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über diese Praxis im Kanton Bern?*

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass die Gesundheitsversorger die versorgungsnotwendigen Mittel und Gegenstände sowie Medizinprodukte in Einkaufsgemeinschaften oder einzeln erwerben.

2. *Wenn ja, wie gross ist die Preisspanne der Medizinprodukte im Kanton Bern?*

Die angesprochenen Varianzen entziehen sich der Kenntnis des Regierungsrats.

3. *Welche Massnahmen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz für eine Transparenz und Offenlegung der Kosten ergreifen?*

Die Zuständigkeit liegt nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund. Im Gegensatz zu Arzneimitteln durchlaufen Medizinprodukte keine behördliche Zulassung. Die Schweiz stützt sich auf die Vorgaben und das System der Konformitätsbewertung bzw. Zertifizierung der Europäischen Union ab. Mit einer gültigen Konformitätserklärung dürfen die Produkte in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, was Verhandlungen einer nationalen Behörde über Herstellerabgabepreis, Vertriebsmargen, Beratungsgebühren, Verwaltungskosten oder Steuerbelastungen vor dem Inverkehrbringen einschränkt.

Die Höhe der Vergütung von Medizinprodukten kann für Pflege und Selbstanwendung über den Anhang 2 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) durch die Mittel- und Gegenständeliste (MiGel) reguliert werden. Als Mittel und Gegenstände gelten Medizinprodukte, die von Versicherten selbst oder von einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person eingesetzt werden. Im Geltungsbereich der Medizinprodukteverordnung kann jeweils ein Höchstbetrag für die aufgeführten Produkte in der Abrechnung gegenüber der OKP definiert und damit eine Kostendämpfung erreicht werden. Das Aufnahmeverfahren für neue Produkte obliegt hierbei dem BAG.

Der Begriff Medizinprodukte nach Artikel 3 der Medizinprodukteverordnung (MepV) betrifft auch Produkte, die nicht selbst vom Patienten angewendet werden können, wie zum Beispiel Herzschrittmacher. Hierfür findet MiGel keine Anwendung und die Preise werden über den freien Markt verhandelt.

Alle weiteren ambulanten oder stationären Spitalleistungen und darin enthaltene Medizinprodukte unterliegen Tarifverhandlungen nach Art. 49 KVG (SR 832.10) und Art. 59d KVV (SR 832.102).

Im Rahmen der entsprechenden Tarifgeschäfte erhalten die Kantone aggregierte Kostendaten für die Erstellung von Betriebsvergleichen. Einen transparenten Einblick in die Einzelkosten der Medizinprodukte liegen den Kantonen nicht vor.

Der Regierungsrat kann somit in seiner Zuständigkeit keine Massnahmen für eine Transparenz und Offenlegung der Kosten ergreifen.

4. *Gibt es präventive Massnahmen, die der Kanton treffen kann, um einer Erweiterung der Preisspanne vorzubeugen?*

Dem Regierungsrat sind keine solchen präventiven Massnahmen bekannt.

5. *Wurde der Regierungsrat in dieser Thematik bereits aktiv?*

Nein.

Verteiler

– Grosser Rat